

L 6 R 319/15

Land
Freistaat Bayern
Sozialgericht
Bayerisches LSG
Sachgebiet
Rentenversicherung
Abteilung
6
1. Instanz
SG Regensburg (FSB)
Aktenzeichen
S 11 R 4026/14
Datum
16.04.2015
2. Instanz
Bayerisches LSG
Aktenzeichen
L 6 R 319/15
Datum
06.07.2017
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Urteil
Leitsätze

Soll Beweis erhoben werden durch Einholung eines Sachverständigengutachtens, trifft den Kläger die Obliegenheit, zum Zweck der Begutachtung beim Sachverständigen zu erscheinen. Das Gericht kann den Kläger nicht zwingen, sich einer Untersuchung und Begutachtung zu unterziehen. Verweigert er indessen eine Begutachtung, so hat er die prozessrechtlichen Folgen seines Verhaltens zu tragen.

Nach den auch im sozialgerichtlichen Verfahren anzuwendenden Grundsätzen des [§ 65 Abs.1 Nr. 2 und Abs. 2](#) Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) besteht eine Mitwirkungspflicht des Versicherten nur dann nicht, wenn ihm ihre Erfüllung aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden bzw. bei Untersuchungen im Einzelfall ein Schaden für Leben und Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Regensburg vom 16. April 2015 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt von der Beklagten Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Der 1967 geborene Kläger machte nach dem Abitur eine Ausbildung zum Diplom-Verwaltungswirt (FH). Eine Übernahme in das Beamtenverhältnis wurde abgelehnt. Klagen wegen Nichtübernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit und wegen Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe aufgrund mangelnder gesundheitlicher, fachlicher und charakterlicher Eignung wurden vom Verwaltungsgericht abgewiesen (Urteile des Verwaltungsgerichts München vom 07.12.1999, Az.: xxx und xxx). Hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung sei die von der Verwaltung angegebene Begründung des bestehenden Übergewichts hinsichtlich des begründeten Verdachts einer psychischen Erkrankung beamtenrechtlich von nachrangiger Bedeutung. Der geäußerte Verdacht auf das Vorliegen einer Psychose aufgrund des Inhalts zahlreicher Schreiben des Klägers an Behörden und das Verwaltungsgericht München sei durchaus begründet. Die insoweit vorliegenden ärztlichen Stellungnahmen würden dies ebenfalls bestätigen. Der Kläger habe einer Aufforderung der Regierung von Oberbayern, sich einer psychiatrischen Untersuchung zu unterziehen, keine Folge geleistet.

Hinsichtlich der Dienstzeit im Rahmen des Beamtenverhältnisses auf Probe beim Freistaat Bayern wurde der Kläger nachversichert. Ausweislich des Versicherungsverlaufes sind Pflichtbeitragszeiten zuletzt bis Oktober 2001 gegeben.

Am 20.06.2013 stellte der Kläger Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung. Dies lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 16.08.2013 ab. Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen seien nicht erfüllt, da ausgehend von der Antragstellung im Zeitraum vom 20.06.2008 bis 20.06.2013 keine Pflichtbeiträge vorhanden seien.

Dagegen legte der Kläger mit Schreiben vom 20.08.2013 Widerspruch ein. Die Beklagte zog Befunde der behandelnden Ärzte bei und holte ein Gutachten des Dr. B., Facharzt für Innere Medizin, vom 18.09.2013 ein. Dieser führte aus, der Kläger leide an einer Adipositas permagna, einer arteriellen Hypertonie und an einem chronischen Lymphödem beider Beine. Leichte bis mittelschwere Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes seien mindestens sechs Stunden täglich möglich. Einer von der Beklagten vorgesehenen weiteren Untersuchung auf

psychiatrischem Fachgebiet bei Dr. Q./Dr. S. blieb der Kläger fern.

Mit Widerspruchsbescheid vom 24.01.2014 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers als unbegründet zurück. Unter Berücksichtigung des erstellten Gutachtens seien weder die medizinischen noch die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Rente gegeben.

Dagegen hat der Kläger Klage zum Sozialgericht Regensburg (SG) erhoben und beantragt, den Bescheid vom 16.08.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.01.2014 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Rente wegen voller Erwerbsminderung zu gewähren.

Das SG hat Befundberichte der behandelnden Ärzte, die Akten des Zentrums Bayern Familie und Soziales sowie die Personalakten der Regierung von Oberbayern beigezogen und ein Gutachten bei Dr. A., Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie, in Auftrag gegeben. Der Kläger hat den vereinbarten Untersuchungstermin nicht wahrgenommen und sich auch nicht für das fehlende Erscheinen entschuldigt. Er hat dem SG zahlreiche Artikel vorgelegt, u. a. auch über Depressionen und andere psychische Leiden.

Das SG hat nach Anhörung mit Gerichtsbescheid vom 16.04.2015 die Klage abgewiesen. Das Vorliegen von Erwerbsminderung sei nicht im Vollbeweis nachgewiesen. Allein die Tatsache, dass der Kläger nicht in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen worden sei, könne nicht das Vorliegen von Erwerbsminderung zu diesem Zeitpunkt nachweisen. Erforderlich wäre dazu eine Aufklärung durch ein nervenärztliches Gutachten gewesen. Der Kläger habe aber an einer Untersuchung bei Dr. A. nicht mitgewirkt. Die diesbezügliche Nichtaufklärung des medizinischen Sachverhalts gehe zu seinen Lasten. Zum Zeitpunkt des Vorliegens der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen im Jahr 2004 sei ohne Mitwirkung des Klägers die Feststellung einer Erwerbsminderung nicht belegbar.

Dagegen hat der Kläger am 24.04.2015 Berufung eingelegt. Der Senat hat die Akten des Zentrums Bayern Familie und Soziales beigezogen. Der Kläger ist danach am 28.08.2013 von Dr. E., Facharzt für Innere Medizin, Sozialmedizin, persönlich begutachtet worden. Dieser hat dargelegt, der Kläger habe sich 2007 am linken Kniegelenk verletzt. Es bestehe ein Schaden am vorderen Kreuzband sowie ein Knorpelschaden. Seit 2008 träten außerdem rezidivierend Geschwüre an beiden Unterschenkeln auf. Bluthochdruck bestehe seit 1991. Blutdrucksenkende Medikamente würden nicht eingenommen. Eine beginnende Zuckerkrankheit werde behandelt. Wegen der langjährigen Arbeitslosigkeit seien eine depressive Verstimmung und Insuffizienzgefühle gegeben. Diesbezüglich erfolge derzeit keine medikamentöse Therapie und keine Behandlung durch einen Psychiater, Psychologen oder Psychotherapeuten. Darauf gestützt hat das Zentrum Bayern beim Kläger einen Grad der Behinderung (GdB) ab 24.06.2013 in Höhe von 50 festgestellt. Als Gesundheitsstörungen wurden eine Funktionsbehinderung des Kniegelenkes links, eine Lymphstauung beider Beine, wiederkehrende Beingeschwüre beidseits sowie eine Pigmentstörung (Einzel-GdB 40), eine Lungenfunktionseinschränkung (Einzel-GdB 20), ein Bluthochdruck sowie Adipositas (Einzel-GdB 20) sowie eine depressive Verstimmung (Einzel-GdB 10) anerkannt. Der vom Kläger übersandte Fragebogen über medizinische Behandlungen ab dem Jahr 2000 enthält keine Angaben zu Behandlungen auf neurologisch/psychiatrischem Fachgebiet.

Eine Anfrage des Senats vom 03.01.2017, ob der Kläger bereit sei, an einer psychiatrischen Begutachtung mitzuwirken, blieb vom Kläger unbeantwortet. Der Senat hat den Kläger auf die möglicherweise negativen Folgen einer mangelnden Mitwirkung hingewiesen.

Die Beklagte hat eingewandt, dass die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen letztmalig bei einem Leistungsfall bis zum 31.12.2004 erfüllt seien.

Der Kläger beantragt sinngemäß, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Regensburg vom 16.04.2015 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm unter Aufhebung des Bescheides vom 16.08.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.01.2014 Rente wegen Erwerbsminderung zu gewähren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des Klägers als unbegründet zurückzuweisen.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen und zur Ergänzung des Tatbestands wird im Übrigen auf den Inhalt der beigezogenen Akten der Beklagten, der Gerichtsakten sowie der vorbereitenden Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist nicht begründet. Der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Regensburg vom 16.04.2015 ist nicht zu beanstanden. Der Bescheid der Beklagten vom 16.08.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.01.2014 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

Nach [§ 43](#) Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) haben Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen voller bzw. teilweiser Erwerbsminderung, wenn sie 1. voll bzw. teilweise erwerbsgemindert sind, 2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und 3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Erwerbsgemindert ist nicht, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann. Dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen, vgl. [§ 43 Abs. 1 bis 3 SGB VI](#).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze besteht bei dem Kläger kein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung. Der Kläger ist zu keinem Zeitpunkt nachgewiesen erwerbsgemindert in rentenberechtigendem Grade.

Im sozialgerichtlichen Verfahren trägt derjenige die objektive Beweislast, zu dessen Gunsten ein Tatbestandsmerkmal im Prozess wirkt. Danach trägt der Kläger die objektive Beweislast für das Vorliegen einer Erwerbsminderung. Der Grundsatz der objektiven Beweislast greift dann ein, wenn das Gericht trotz aller Bemühungen bei der Amtsermittlung den Sachverhalt nicht weiter aufklären kann (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Auflage, § 118 Rdnr. 6). Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen ([§ 103 Satz 1 Halbsatz 1 SGG](#)). Die Beteiligten sind hierzu mit heranzuziehen ([§ 103 Satz 1 Halbsatz 2 SGG](#)). Sie müssen jedoch ihrer Mitwirkungslast genügen, sonst können sie Nachteile treffen. Soll Beweis erhoben werden durch Einholung eines Sachverständigengutachtens, trifft den Kläger die Obliegenheit, zum Zweck der Begutachtung beim Sachverständigen zu erscheinen. Das Gericht kann den Kläger nicht zwingen, sich einer Untersuchung und Begutachtung zu unterziehen. Verweigert er indessen eine Begutachtung, so hat er die prozessrechtlichen Folgen seines Verhaltens zu tragen.

Der Kläger hat sich zu keinem Zeitpunkt einer Begutachtung auf psychiatrischem Fachgebiet unterzogen. Entsprechenden Anordnungen ist er nicht nachgekommen. Die Mitwirkungspflichten sind vorliegend durch die Anordnung einer Begutachtung auch nicht überspannt worden. Nach den auch im sozialgerichtlichen Verfahren anzuwendenden Grundsätzen des [§ 65 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Sozialgesetzbuch Erstes Buch \(SGB I\)](#) besteht eine Mitwirkungspflicht des Versicherten nur dann nicht, wenn ihm ihre Erfüllung aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden bzw. bei Untersuchungen im Einzelfall ein Schaden für Leben oder Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Diese Voraussetzungen sind im Fall des Klägers nicht ersichtlich.

Wie im Verfahren erster Instanz und im Verwaltungsverfahren ist der Kläger auch im Berufungsverfahren seinen Mitwirkungspflichten nicht ausreichend nachgekommen, obwohl er mit Schreiben des Senats vom 03.01.2017 auf die Erforderlichkeit der Mitwirkung hingewiesen worden ist und ihm auch aufgrund des Gerichtsbescheides des SG die Folgen mangelnder Mitwirkung bekannt waren.

Auch rechtfertigende Gründe für die fehlende Mitwirkung liegen nicht vor. Der Kläger hat keine relevanten Gesichtspunkte vorgetragen, die darauf hinweisen würden. Es geht daher zu seinen Lasten, dass der Sachverhalt nicht weiter aufgeklärt werden kann. Nach dem bislang vorliegenden Gutachten des Dr. B. im Verwaltungsverfahren ist eine Erwerbsminderung nicht gegeben. Erforderliche weitere Begutachtungen auf neurologisch-psychiatrischem Fachgebiet hat der Kläger abgelehnt. Ausweislich der beigezogenen Unterlagen, insbesondere der Akten des Zentrums Bayern Familie und Soziales und auch nach seinen eigenen Angaben befindet sich der Kläger nicht in psychiatrischer, psychologischer oder psychotherapeutischer Behandlung. Es können mithin keine entsprechenden Befundberichte beigezogen werden, so dass auch eine Begutachtung nach Aktenlage nicht möglich ist. Darüber hinaus ist in der Regel ohne die Einholung eines Sachverständigengutachtens mit persönlicher Untersuchung ein Vollbeweis über ein eingeschränktes Leistungsvermögen aufgrund psychiatrischer Erkrankungen nicht zu führen. Allein die fehlende Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit kann das Vorliegen von Erwerbsminderung ebenfalls nicht begründen. Dabei war im Fall des Klägers nicht nur die gesundheitliche Eignung, sondern auch die fachliche Eignung nicht nachgewiesen. Allein der begründete Verdacht auf das Vorliegen einer Psychose, die der gesundheitlichen Eignung für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit entgegenstand, lässt keinen ausreichenden Schluss auf das Vorliegen einer Erwerbsminderung aufgrund einer Erkrankung in diesem Bereich zu. Es ist daher weder zum damaligen Zeitpunkt noch heute eine Erwerbsminderung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsunfähigkeit bei Berufsunfähigkeit ([§ 240 SGB VI](#)), da er nach dem 02.01.1961 geboren ist.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus [§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision gemäß [§ 160 Abs. 1, Abs. 2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2017-09-28